



BERLINER INITIATIVKREIS  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK



BiKöR, Antje Karin Pieper, Bartningallee 9, 10557 Berlin IÖR, Prof. Dr. E. Bock-Rosenthal, Baedekerstr.7A, 44319 Dortmund

An die  
Deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
60 rue Wiertz  
B-1047 - Bruxelles

Berlin, Köln, 9. April 2015

### **Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Zusammenhang mit den demnächst bevorstehenden Entscheidungen des Parlaments über das Abkommen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) wenden sich der Berliner Initiativkreis öffentlich-rechtlicher Rundfunk und der Initiativkreis öffentlicher Rundfunk Köln an Sie als Abgeordnete/n, weil wir befürchten, dass bei diesem Abkommen für eine lediglich vage Aussicht auf nur bescheidene wirtschaftliche Vorteile grundlegende Werte unseres demokratischen rechtsstaatlichen Gemeinwesens zur Disposition gestellt werden könnten. Es sind vor allem zwei Aspekte des Vertrages, die uns unter diesem Gesichtspunkt schlechterdings völlig unannehmbar erscheinen:

#### **1. Ohne eine rechtsverbindliche Ausnahme für den Kultur- und Mediensektor darf das TTIP nicht ratifiziert werden.**

Es erscheint uns völlig unangemessen und geradezu unfassbar, dass die Europäische Union offenkundig bereit ist, mit den Vereinigten Staaten eine völkerrechtliche Übereinkunft zu treffen, die im Widerspruch steht zu einer völkerrechtlich bindenden Vereinbarung, die die Europäische Union **mit ihren Mitgliedsstaaten** bereits abgeschlossen hat.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten sind Unterzeichner der von über 130 Staaten und der Europäischen Union ratifizierten **Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**. Die Einhaltung dieser UNESCO-Konvention hat sich die Europäische Union im TTIP-Abkommen selbst nicht vorbehalten, sie wird lediglich in der Präambel – also als Interpretationshilfe – angesprochen. Dabei ist eine rechtlich verbindliche Ausnahme für den Bereich der Kultur und der Medien völlig unverzichtbar, weil mit den Vertragsparteien zwei – auch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung – völlig unterschiedliche Kulturkreise (Urheberrecht/Copyright, Sponsoring/öffentliche Finanzierung, Homeland Security/Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte etc.) aufeinander treffen und die USA die UNESCO-Konvention gerade nicht unterzeichnet haben.

#### **2. TTIP darf nicht zu einem Verzicht auf sozialstaatliche Grundwerte und rechtsstaatliche Verfahrensweisen beim sogenannten Investorenschutz führen.**

Nach dem TTIP soll – dem schlechten Vorbild anderer internationaler Verträge folgend – offenbar zu Gunsten eines vermeintlich einfachen und zügigen Verfahrens bei Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Investoren eine Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden, wie sie schon bislang weltweit in den Händen weniger großer und an solchen Auseinandersetzungen einseitig wirtschaftlich interessierter Anwaltsfirmen liegt. In diesen Verfahren ist auch der entgangene Gewinn des Investors schadensersatzfähig, ein noch so legitimes öffentliches Interesse aber nicht geeignet, die Verpflichtung des Staates zum Schadensersatz entfallen zu lassen.

Der Rechtsschutz, der jedermann im Rechtsstaat gegen staatliche Maßnahmen zusteht, ist auch für Investoren gut genug und die Verfassungswidrigkeit einer rechtlichen Begünstigung vermögiger Ausländer gegenüber dem einfachen Bürger sollte auf der Hand liegen. Die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte mit ordnungsgemäß bestellten unabhängigen Richtern erscheint uns ebenso völlig unverzichtbar, wie die Überprüfbarkeit der Entscheidungen in einer zweiten Instanz, die Berücksichtigung legitimen öffentlichen Interesses an der staatlichen Maßnahme und die Einhaltung rechtsstaatlicher Beweisregeln im Verfahren und die Beschränkung des Investorenschutzes auf nachgewiesene, steuerlich noch nirgendwo abgeschriebene Investitionen. Chancen, Hoffnungen und Erwartungen und damit auch erhoffte künftige Gewinne sind nach unserer Rechtsordnung rechtlich nicht geschützt und so sollte es auch bleiben, damit Politik in Zukunft noch sozial verantwortlich gestalten kann.

**Noch einmal in aller Klarheit:**

**Die kulturellen Identitäten der Völker Europas in ihrer Vielfalt und die seit dem Zeitalter der Aufklärung immer wieder schwer erkämpften demokratischen Rechtsstaatsprinzipien erachten wir für unveräußerliche Verfassungsgüter.**

**Auch die vielleicht lockende Aussicht auf einen transatlantischen Wirtschaftsraum, der faktisch Weltstandards in technischer Hinsicht und darüber hinaus setzen könnte, kann niemals rechtfertigen, sie zur Disposition zu stellen.**

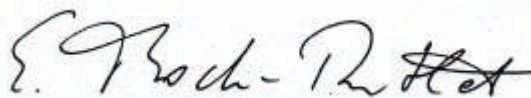
Im Namen des Berliner und des Kölner Initiativkreises und ihrer Mitglieder bitten wir Sie daher sehr herzlich und sehr dringend, dem TTIP-Abkommen nicht zuzustimmen, so lange die beiden hier genannten Punkte nicht rechtlich einwandfrei und verbindlich darin bereinigt sind.

Wir würden uns freuen, Ihre Haltung zu den angesprochenen Fragen zu erfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Karin Pieper



Prof. Dr. Erika Bock-Rosenthal